

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugestaltung von Brückenbauwerken und Durchlässen zur Erschließung des Baugebiets 103 „Rothschwaige - Münchner Str. 100 - 105 südlich Weiherweg“**

Vermerk:

Die Gemeinde Karlsfeld als Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 05.09.2023 eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) für Neugestaltung von Brückenbauwerken und Durchlässen zur Erschließung des Baugebiets 103 beantragt. Betroffen sind die Flurnummern 380, 382 / 7, 382 / 9 und 382 / 15 der Gemarkung Karlsfeld.

Die Maßnahmen im Bereich des Wehrstaudenbaches und des Schwaigerbaches stellt einen Gewässerausbau dar, für den es grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine kleinräumige Umgestaltung zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse (Bermen, durchgehender Abfluss ohne Stauanlagen).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat der Unternehmensträger im Rahmens des Wasserrechtsantrags Angaben nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Danach liegen besondere örtliche Gegebenheiten nur nach Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Die Vorhabensfläche liegt teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Würm.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in diesem Fall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Gewässer sollen durch den Gewässerausbau ökologisch aufgewertet werden.

Nach dem Planungsbüro vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Die in den Planunterlagen vorgelegten Angaben wird auch durch die fachlichen Aussage des Wasserwirtschaftsamtes München zu den Schutzziele nach UVPG gestützt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dachau

Held
Verwaltungsamtmann